



SATZUNG

DER

FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT

MAUERN e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Freie Wählergemeinschaft Mauern, abgekürzt: FWG.
- 1.2. Die FWG hat ihren Sitz in der Gemeinde Mauern.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Die FWG bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten freiheitlich demokratischen Grundordnung
- 2.2 Sie ist parteipolitisch unabhängig.  
Hauptzweck der FWG ist eine überparteiliche Interessensvertretung aller Bürger der Gemeinde Mauern
- 2.3 Die FWG ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Mauern, die sich dem Wohle dieser Gemeinde und des Landkreises Freising verpflichtet fühlen.
- 2.4 Die FWG betätigt sich ausschließlich auf kommunaler Ebene und verfolgt ausschließlich politische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

### **§ 3 Einzelaufgaben, Auftrag**

Die FWG setzt sich zum Ziel:

- a) Eine separate Liste der FWG auf Gemeindeebene aufzustellen.
- b) Alle kommunalpolitischen Belange der Gemeinde Mauern und des Landkreises Freising wahrzunehmen.
- c) Allen Organisationen und Vereinen in Übereinstimmung mit ihrem Zweck ihre kooperative Mitarbeit anzubieten. Ebenso schließt sie sich dem Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften (FW-Landesverband Bayern e. V.) und dem Kreisverband der Parteifreien Wähler an.
- d) Die Jugend zu unterstützen und an die politische Willensbildung heranzuführen.
- e) Die Öffentlichkeit durch Versammlungen und Beiträge in den Medien zu informieren.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1. Mitglieder können a l l e Personen werden:

- a) die den Zweck der FWG fördern
- b) die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennen
- c) entfällt
- d) die keiner Partei angehören

4.2 Die Mitgliedschaft wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstandsbeirat (§10) – begründet durch den Eintrag in die Mitgliederliste.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Ziele, gegen das Ansehen oder gegen den Zweck der FWG verstößt. Er erfolgt durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung. Vorher ist dem Auszuschließenden die Möglichkeit zu geben, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- 5.2 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
- 5.3. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

- 6.1 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages in der FWG bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die FWG trägt sich darüber hinaus aus Spenden von Mitgliedern und Förderern.
- 6.3 Der Beitrag ist spätestens am 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 6.4 Schüler, Auszubildende und Studenten sind beitragsfrei.
- 6.5 Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen und von einem Beitrag ganz oder teilweise absehen.

## § 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung der FWG durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge der Mitglieder können schriftlich oder mündlich vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- 7.2 Stimmrecht hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe der FWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsbeirat
- d) die Kassenprüfer

Die Organe leisten ihre Tätigkeit gemäß dieser Satzung.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der FWG. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der FWG-Arbeit, der Kommunalpolitik und der FWG-Finanzen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter, den Schriftführer, den Schatzmeister, die Kassenprüfer und drei Beiräte des Vorstandes (§12). Auf Vorschlag des Vorstandsbeirates legt sie die Grundzüge für Vorbereitung auf Kommunalwahlen fest.
- 9.3 Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über:
- a) die Satzung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
  - b) vom Beirat vorgeschlagene Ehrungen.
  - c) den Ausschluss von Mitgliedern (§5)
  - d) die Entlastung des Vorstandes.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und erfolgt zusätzlich über die Tagespresse (Moosburger Zeitung). Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen mit Mitgliedern statt.

## § 10 Vorstandsbeirat

10.1 Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 11)
- b) entfällt
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) den amtierenden Mandatsträgern der FWG im Gemeinderat und/oder Kreistag.

10.2 Aufgabe des Beirates ist die Sicherung einer zweckmäßigen, wirkungsvollen und satzungsgemäßen FWG-Arbeit.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Die Entgegennahme des Berichtes über laufende Arbeit durch den Vorsitzenden.
- b) Die Stellungnahme zu aktuellen Angelegenheiten des Gemeinwesens.
- c) Die Vorschläge an die Mitgliederversammlung über Grundzüge für die Vorbereitung auf Kommunalwahlen.
- d) Die Beschlussfassung über die Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen, soweit die Rechte der Mitgliederversammlung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- e) Die Entscheidung über die Annahme von Mitgliedern
- f) Die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind.

10.3 Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Der Beirat muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei oder mehr Beiratsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.

## § 11 Vorstand

- 11.1 Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, sowie den drei Beiräten.
- 11.2 Vorstand im Sinne §26 BGB als gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist
- a) der Vorsitzende
  - b) ein Stellvertreter, der allein vertretungsberechtigt ist
- 11.3 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich
- 11.4 Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, die FWG nach außen zu vertreten.
- 11.5 entfällt
- 11.6 Im Innenverhältnis beruft der Vorsitzende die Sitzungen und Versammlungen der Organe ein. Er führt dabei den Vorsitz, bestimmt den Tagungsort und setzt unter Beachtung der eingegangenen Anträge die Tagungsordnung fest.
- 11.7 Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- 11.8 Der Vorstand sorgt für die Erledigung der laufenden Arbeiten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Beiratsmitglieder oder Mitglieder delegieren.
- 11.9 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.10 Zur besseren Erfüllung der in § 3 d beschriebenen Aufgaben zur Unterstützung der Jugend und dessen politischen Willensbildung kann der Vorstand einen zusätzlichen externen Jugendbeauftragten über Beschluss des Vorstandes für ein Kalenderjahr bestimmen. Der Jugendbeauftragte wird zu den jeweiligen Sitzungen des Vorstandbeirates eingeladen.



## § 12 Wahlen

- 12.1 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen (§ 9) haben eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann zu wählen.
- 12.2 Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, sofern die anwesenden Mitglieder nicht einstimmig ein mündliches offenes Verfahren befürworten. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl statt zwischen den zwei – oder bei Stimmgleichheit auch mehr – Bewerbern, die der Mehrheit der Stimmen am nächsten gekommen sind. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 12.3 Wählbar ist jedes FWG-Mitglied, wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Die Wählbarkeit setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

## § 13 Protokollführung

- 13.1 Über Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen werden Protokolle gefertigt, die neben der Tagesordnung insbesondere die Beschlüsse sowie die für die FWG-Arbeit wichtigen Vorgänge und Diskussionsergebnisse beinhalten.
- 13.2 Bei Vorstandssitzungen sollen wichtige Beschlüsse schriftlich festgehalten werden.
- 13.3 Die Protokollführung bei Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist Aufgabe des Schriftführers. Ist er verhindert, so wird die Protokollführung vom Vorsitzenden einem anderen Mitglied übertragen.
- 13.4 Die gefertigten Protokolle sind möglichst umgehend dem Vorsitzenden auszuhandigen. Sie werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

## **§ 14 Mandatsträger**

Mandatsträger der FWG im Gemeinderat oder Kreistag sollen einen intensiven Meinungsaustausch mit den Organen der FWG pflegen. In ihrer Entscheidungsfreiheit werden sie durch diese Satzung nicht beschnitten.

## **§ 15 Auflösung**

15.1 Die Auflösung der FWG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Einstimmigkeit erforderlich.

15.2 Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§47 ff. BGB). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen der FWG ist einer ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, daß dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich zur Verwendung kommt. Die zu bestimmende Organisation sollte entsprechend dem Absatz 2.2 von § 2 überparteilich fähig sein. Sie wird von der Mitgliederversammlung benannt.

## **§ 16 Wahlen**

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht (Registergericht) erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Fassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung 1995 in Mauern in Kraft, spätestens nach Eintrag ins Vereinsregister.

Mauern, den 5. Dezember 1995 --- (Tag der Erstellung der Satzung)

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung vom 24. April 2002 nach Protokoll/Anlage 1 Satzungsänderung eingearbeitet

Mauern, den 1. März 2012 --- (Erstellung der elektronischen Fassung)

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2013 nach Protokoll eingearbeitet

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2015 nach Protokoll eingearbeitet

Mauern, den 4. Februar 2015

Alexander Schneeweis

1. Vorsitzender

Maximilian Heckel

Schriftführer